

331

## **Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz (Änderung; Organisation)**

(vom 10. Mai 2004)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 14. November 2003,

*beschliesst:*

Das Kantonale Straf- und Vollzugsgesetz/StVG vom 30. Juni 1974 wird wie folgt geändert:

§§ 4–6 werden aufgehoben.

Strafregister

§ 25. Das kantonale Strafregister wird bei der für das Justizwesen zuständigen Direktion geführt. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung.

Abs. 2 unverändert.

Fürsorge,  
Schutzaufsicht

§ 34. Der zuständigen Direktion obliegt die Betreuung der Verurteilten und ihrer Familien sowie die Ausübung der Schutzaufsicht im Sinne des Strafgesetzbuches.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie Privatpersonen und private Vereinigungen heranziehen. Die Tätigkeit solcher Vereinigungen kann mit Subventionen bis höchstens 80% der anrechenbaren Aufwendungen oder mit Pauschalbeiträgen entsprechenden Umfangs unterstützt werden.

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Rechtsmittel

§ 36. Gegen Angestellte und Mitarbeiter der Anstalten und der anderen von diesem Abschnitt erfassten Stellen kann bei deren Leitung mündlich oder schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 12. August 2004,

*stellt fest:*

Die Referendumsfrist für die Änderung des Kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes (Organisation) vom 10. Mai 2004 ist am 20. Juli 2004 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 23. August 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz